

RS Lvwg 2018/7/23 LVwG-AV-517/002-2018

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.07.2018

Rechtssatznummer

5

Entscheidungsdatum

23.07.2018

Norm

BAO §184 Abs1

BAO §207 Abs2

BAO §208 Abs1 lita

Rechtssatz

Ein Antrag auf Nichtausschluss der aufschiebenden Wirkung ist der BAO fremd, möglich wäre gemäß § 212a BAO ein Antrag auf Aussetzung der Einhebung der Abgabe, soweit deren Höhe von der Erledigung der Bescheidbeschwerde abhängt (vgl. VwGH 2789/78).

Schlagworte

Finanzrecht; Wasserbezugsgebühr; Abgabenerhebung; Schätzung;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGN:2018:LVwG.AV.517.002.2018

Zuletzt aktualisiert am

09.10.2018

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreich, <http://www.lwvg.noe.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at